

# **Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dirmstein**

## mit Gebührenverzeichnis

### Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I. 2833),
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz -LStrG- i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

erlässt die Gemeinde Dirmstein auf Beschluss des Gemeinderates 28.06.2006 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen, für die die Gemeinde Dirmstein Baulastträger ist.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen für die die Gemeinde Straßenbaulastträger ist.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen;
  - der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

2. Erlaubnisfrei sind insbesondere
- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
  - an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und –zeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
  - das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeengt werden;
  - die Aufstellung der Restabfall- und Bioabfallbehälter zur Entleerung sowie die dauernde Aufstellung von Bioabfalltonnen soweit dies durch die kommunalen Aufgabenträger beschlossen wird;
  - das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.
3. Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

### **§ 3**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondersatzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder Gesichtspunkte des Städtebaues dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen. Des Weiteren können Sondernutzungserlaubnisse eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Gemeinde Dirmstein erforderlich ist. Das gleiche gilt für Veranstaltungen die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Gemeinde Dirmstein stattfinden.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung § 34 Abs. III Landesstraßengesetz) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Dirmstein (Genehmigung durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Sondernutzung nach Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

3. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 in diesem Fall geht ergänzend ein Gebührenbescheid.
4. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechnigte Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

## **§ 5 Erlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird für eine bestimmte Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Ordnungsamt kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Einschränkungen genehmigungsfähiger Sondernutzungen**

1. Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger, insbesondere in Verbindung mit Fahrzeugen, gewerblicher Art sind grundsätzlich nur in enger, räumlicher Verbindung mit ortsansässigen Gewerbebetrieben genehmigungsfähig.
2. Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von selbst erzeugtem Obst und Gemüse werden vorrangig an Ortsansässige erteilt.

## **§ 7 Plakatierung**

1. Die Werbung mit Plakaten wird maximal auf 16 Stück je Veranstaltung begrenzt, wobei die Plakate eine Größe von DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten dürfen. Die Plakate sind auf festen Trägern, z.B. Ständern, windsicher zu befestigen. Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Dirmstein oder in einer unmittelbaren Nachbarschaftsgemeinde stattfinden, wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind unter Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall zu entscheiden.
2. Die Anzahl ist auf 2 Plakate je Straßenzug begrenzt.
3. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5 m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.
4. Großflächenplakate bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.

5. Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind binnen 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

Nach diesem Zeitraum werden die Plakatständer kostenpflichtig entfernt. ( 20,00 € pro Plakatständer)

Die Kosten für die Beseitigung ungenehmigter, aufgestellter Werbeanlagen sind vom Organisator der beworbenen Veranstaltung bzw. vom Hersteller des beworbenen Produktes zu tragen.

6. Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten kann die Gemeinde besondere Regelungen treffen.

## **§ 8 Warenauslagen**

1. Warenauslagen auf dem Gehweg sind bei einer Gehwegbreite von 2,00 Meter bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 Meter und bei Gehwegen über 2,00 Meter Breite bis zu einer Restgehwegbreite von 1,50 Meter genehmigungsfähig.
2. Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Gemeindegestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen.

## **§ 9 Freisitze**

1. Freisitze auf dem Gehweg sind nur genehmigungsfähig, wenn eine Restgehwegbreite von 1,50 Meter verbleibt.
2. Freisitze in Fußgängerbereichen
  - Bei gegenüberliegenden Sondernutzungen ist die Straßenmitte unter Freihaltung der notwendigen Fußgängerdurchgänge die Grenze. (siehe auch § 4 Nr. 4)
  - Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich auch hier an den örtlichen Gegebenheiten.

## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

## **§ 11 Sondernutzungsgebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt.
3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.
4. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
2. Die Gebühren werden fällig
  - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
  - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach bekannt werden der Sondernutzung.
3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 14 Erstattung und Erlass von Gebühren**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
3. Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Kann die Gemeinde Dirmstein für nicht Anspruch genommene Sondernutzungen Einnahmefälle nachweisen, so verringert sich der Erstattungsanspruch entsprechend.

### **§ 15 Haftung**

1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.100,- Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Dirmstein, 17.7.2007

  
Jürgen Schwerdt  
Ortsbürgermeister

# **Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dirmstein**

## **Gebührenverzeichnis**

### **1. Verwaltungsgebühren**

- 1.1. Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.
- 1.2. Die Verwaltungsgebühr beträgt, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, 25 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr (lfd. Nr. 2.2 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetzes).
- 1.3. Für verspätete Anträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10,20 Euro erhoben.

### **2. Sondernutzungsgebühren**

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

## Gebührentabelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
<b>3.1</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>		
3.1.1	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,60 €
3.1.2	Automaten, Auslagen- und Schaukästen pro qm	jährlich	15,60 €
3.1.4	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	8,00 €
3.1.5	Urproduktion, Verkauf von selbst erzeugtem Obst und Gemüse pro qm	monatlich	6,00 €
3.1.6	Weihnachtsbaumverkauf	jährlich pauschal	36,00 € 5,00 €
<b>3.2</b>	<b>Bewirtung</b>		
3.2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro Sitzplatz und Jahr		1,00 €
<b>3.3</b>	<b>Werbung</b>		
3.3.1	Plakatständer pro Stück		1,00 €
3.3.2	Werbeträger pro qm	monatlich	3,60 €
3.3.3	Aufstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken	monatlich	3,60 €
<b>3.4</b>	<b>Abstellen von Gegenständen</b>		
3.4.1	Abstellen von Behältern u. Containern pro qm	wöchentlich	0,25 €
3.4.2	Abstellen von Gegenständen aller Art, das über 48 Stunden andauert, und nicht unter 3.5 fällt pro qm	wöchentlich	0,25 €
<b>3.5</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>		
3.5.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen frei bis zu einer Dauer von 2 Wochen bei einer Dauer bis zu 3 Monaten bei einer Dauer länger als 3 Monate pro qm abgesperrter Fläche	wöchentlich	0,25 €
		wöchentlich	0,25 €
		wöchentlich	1,00 €
<b>3.6</b>	<b>Ambulantes Gewerbe</b>		
3.6.1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	monatlich	10,00 €